

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle sollen drei rechtliche Änderungen für das Gebührenwesen der FMA berücksichtigt werden:

1. der geänderte Aufsichtsrahmen der Prospektaufsicht in Folge des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019,
2. der geänderte Rahmen der Aufsicht nach der European Market Infrastructure Regulation – Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Folge der Verordnung (EU) 2019/834 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister, ABl. Nr. L 141 vom 28.05.2019 S. 42, soweit keine Legisvakanz vorgesehen sind, und
3. der erweiterte Aufsichtsrahmen in Folge der Anpassung des österreichischen Rechtsrahmens an die Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35, durch das STS-Verbriefungsvollzugsgesetz – STS-VVG, BGBl. I Nr. 76/2018.

Außerdem werden in der Aufsicht über Verwalter kollektiver Portfolios die Tarife an den aktualisierten durchschnittlichen Aufwand angepasst, um eine verursachergerechte Aufwandstragung im Rahmen des Gebührenrechts sicherzustellen. Im Übrigen enthält die Novelle Verweisanpassungen und es werden die Überschriften zu den Aufsichtsgesetzen redaktionell vereinheitlicht.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 16):

Die Verordnungsnovelle soll weitgehend mit dem KMG 2019 in Kraft treten. Soweit Prospekte jedoch gemäß Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12, weiterhin dem Recht zum Zeitpunkt ihrer Billigung unterliegen, ist auf die Bewilligung von Nachträgen zu diesen Prospekten weiterhin der alte Gebührentatbestand mit dem Tarif in Höhe von 500 Euro anzuwenden.

Soweit Überschriften lediglich redaktionell vereinheitlicht werden, soll dies am Tag nach der Kundmachung geschehen.

Zu Z 2, 5, 6, 8 und 25 (TP I.B.1., TP I.J.1., TP II.A.1., TP III.A.1., TP III.B.1. und TP IV.A.1.):

Verweisanpassungen an Gesetzesnovellen.

Zu Z 3, 4, 7, 9, 15, 22 und 23 (Überschriften vor den TP I.H.1., I.J.1., III.A.1., III.B.1., III.E.1., III.J.1. und III.K.1.):

Redaktionelle Anpassung von Überschriften.

Zu Z 10 bis 14 und Z 16 bis 19 (TP III.C.1. bis TP III.C.13., TP III.C.16., TP III.C.17., TP III.C.19., TP III.C.20., TP III.D.1. bis TP III.D.3., TP III.D.5., TP III.E.1. bis TP III.E.3, TP III.E.5. bis TP III.E.7., TP III.E.10., TP III.F.1. und TP III.F.2.):

Sowohl Verweisanpassungen an Gesetzesnovellen in TP III.C.1., TP III.D.1. und TP III.E.1. als auch Anpassungen an den aktualisierten durchschnittlichen Aufwand in allen Tarifposten.

Die TP III.C.3. bis TP III.C.11., TP III.C.13., TP III.C.16., TP III.C.17., TP III.C.19., TP III.C.20., TP III.D.1. bis TP III.D.3 und TP III.D.5., TP III.E.7. und TP III.E.10 sind seit deren Einführung in der FMA-GebV nahezu unverändert geblieben und wurden auch bei Inkrafttreten des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, und des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, lediglich basierend auf den damaligen Annahmen übernommen. Aufgrund der gestiegenen Anzahl an zu vollziehenden Aufsichtsbestimmungen und der damit einhergehenden umfangreicheren Eingaben hat sich der erforderliche Prüfaufwand erhöht. Sihin ist eine harmonisierte angemessene Anpassung vorzunehmen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Die Erhöhung der TP III.C.2. und TP III.C.12. sowie der TP III.E.1. bis TP III.E.3. spiegelt den tatsächlichen, inzwischen erhobenen und ausgewerteten durchschnittlichen Aufwand wider, während die bisherige Festsetzung der Gebührenhöhe auf Annahmen zum Zeitpunkt der Einführung basierte.

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand, der nach TP III.E.5. und TP III.E.6. abgegolten wird, ist mit demjenigen, der TP III.C.2. zugrunde gelegt wird, vergleichbar, so dass diese Tarifsätze im Sinne der Konsistenz anzupassen sind, um dem gestiegenen Arbeitsaufwand gerecht zu werden.

Die TP III.F.1. und TP III.F.2., die seit Einführung nahezu unverändert geblieben sind, werden aufgrund des erhobenen höheren durchschnittlichen Arbeitsaufwandes im Vergleich zu den entsprechenden Posten im InvFG 2011 und ImmoInvFG sachgerecht angepasst.

Zu Z 20 (TP III.G.9.):

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/XXX wird eine Befreiung von der Meldepflicht für Derivatkontrakte gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. L Nr. 201 vom 27.07.2012 S. 1, im Falle bestimmter gruppeninterner Geschäfte eingeführt, wofür die befreite Gegenpartei ein Anzeigeverfahren („notify procedure“) bei der zuständigen Behörde durchführen muss. Dementsprechend soll ein neuer Gebührentatbestand eingeführt werden. Es wird mit einem ähnlichen Aufwand in Höhe von durchschnittlich 2 000 Euro wie bei der Prüfung gemäß TP III.G.1. gerechnet, die sich ebenfalls auf eine Befreiung im Zusammenhang mit gruppeninternen Geschäften bezieht.

Zu Z 21 (TP III.H.1. bis TP III.H.12.):

Die neuen Tarifposten legen aufwandgerechte Gebührentarife für Billigungen der Prospektaufsicht nach den neuen Maßstäben der Verordnung (EU) 2017/1129 fest.

Mit der TP III.H.1. wird ein neuer einheitlicher Gebührentatbestand für die Billigung von Prospekten und Basisprospekten geschaffen, dessen Tarif in Höhe von 7 000 Euro sich am erwarteten durchschnittlichen Aufwand bei maximal einem Emittenten orientiert. Dabei gleicht sich der Aufwand für Prospekte und Basisprospekte gegenüber der geltenden Rechtslage an, weil zwar bei beiden der Prüfaufwand umfangreicher wird, doch der bisher im Verhältnis zu Prospekten als höher angesetzte Prüfaufwand für Basisprospekte relativ geringer steigt. Denn bei Basisprospekten entfällt die Pflicht, eine relativ abstrakt gehaltene Zusammenfassung billigen zu lassen, deren Prüfung sich als komplex erwiesen hat. Für jeden weiteren Emittenten, Garantie- oder Treugeber erhöht sich der erwartete durchschnittliche Aufwand um jeweils 1 500 Euro. Diese neue TP ist dem Umstand geschuldet, dass der Erstellung eines weiteren Registrierungsformulars die entsprechenden Anhänge der Verordnung (EU) 2017/1129 zugrunde zu legen sind, die ihrerseits dem gleichen Prüfmaßstab wie das Registrierungsformular selbst unterliegen. Damit erhöht sich der Bearbeitungszeitraum im Vergleich zu Prospekten, die nur eine Emittentenbeschreibung beinhalten, wie sich schon in der Vergangenheit gezeigt hat, so dass hier eine Anpassung vorgenommen werden soll.

Mit den TP III.H.2. bis III.H.4. werden neue Gebührentatbestände für die von der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgesehenen Möglichkeiten geschaffen, anstelle eines Prospektes mehrere Einzeldokumente, aus denen ein Prospekt besteht, billigen zu lassen. Dementsprechend soll der für die Billigung von Prospekten erwartete durchschnittliche Aufwand paritätisch zwischen dem Aufwand für die Billigung des auf den Emittenten bezogenen Registrierungsformulars und demjenigen für die Billigung der auf das Wertpapier bezogenen Wertpapierbeschreibung und der allfälligen Zusammenfassung aufgeteilt werden. Sollten im Zusammenhang mit mehrteiligen Prospekten weitere Emittenten-, Garantie- oder Treugeberbeschreibungen gesondert zur Billigung gelangen, wäre auch hier TP III.H.1. lit. b anwendbar und wären somit jeweils 1 500 Euro zusätzlich zu verrechnen.

Mit den TP III.H.5. und III.H.6. werden neue Gebührentatbestände für Billigungen eines vereinfachten Prospektes für Sekundäremissionen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 und eines EU-Wachstumsprospektes geschaffen, für die jeweils ein geringerer durchschnittlicher Aufwand in Höhe von 4 500 Euro angesetzt wird. Erwägungsgrund 51 der Verordnung (EU) 2017/1129 normiert, dass eines der Kernziele der Kapitalmarktunion darin besteht, KMU die Finanzierung über die Kapitalmärkte in der Union zu erleichtern. Da KMU im Vergleich zu anderen Emittenten üblicherweise geringere Beträge aufbringen müssen, könnten die Kosten für die Erstellung eines Standardprospektes unverhältnismäßig hoch sein und sie davon abhalten, ihre Wertpapiere öffentlich anzubieten. Daher sollte mit der Verordnung (EU) 2017/1129 eine spezielle verhältnismäßige Regelung für den EU-Wachstumsprospekt festgelegt werden, die derartigen Unternehmen offensteht. Ebenso sind bei Prospekten für Sekundäremissionen gemäß Art. 14 der Verordnung 2017/1129 nur verhältnismäßige Angabepflichten anzuwenden, was auch in diesem Fall zu einem proportional niedrigeren Gebührenansatz führt.

Mit der TP III.H.7. wird ein neuer Gebührentatbestand für die Billigung eines vereinfachten Prospektes nach Schema D zum KMG 2019 geschaffen, dessen Tarif in Höhe von 4 000 Euro sich am erwarteten durchschnittlichen Aufwand orientiert. In diesem Zusammenhang soll von der Möglichkeit einer nationalen Erleichterungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Angabeerfordernisse des Schema D zum KMG 2019 weniger umfangreich sind als jene der Prospekte gemäß Art. 14 f. der Verordnung (EU) 2017/1129.

Mit den TP III.H.8. und III.H.10. werden die Gebührentatbestände für die Bewilligung von Nachträgen und der Nichtaufnahme bestimmter Angaben in den Prospekt gemäß TP III.H.1. bis III.H.7. und III.H.9. an den neuen Rechtsrahmen des KMG 2019 und der Verordnung (EU) 2017/1129 angepasst und dabei die Tarife dem auf Basis von historischen Leistungs- und Aufwanderfassungen ermittelten durchschnittlichen Aufwand entsprechend um 50% erhöht.

Mit der TP III.H.9. wird ein neuer Gebührentatbestand für die Billigung eines Prospektes, der von einem Emittenten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Staates, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, erstellt worden ist, gemäß Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 geschaffen. Die Bewilligung dieser Drittlandprospekte ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der durchschnittlich in Höhe von 8 750 Euro erwartet wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Prüfung auch grundlegende Kenntnisse der Drittlandjurisdiktion und im Falle eines Dual-Listings zudem eine enge Kooperation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Drittlandes erfordert.

Mit der TP III.H.10. wird der Gebührentatbestand gemäß TP III.H.2. in der geltenden Fassung fortgeführt, an das KMG 2019 und die Verordnung (EU) 2017/1129 sowie an den voraussichtlichen durchschnittlichen Aufwand aufgrund aktueller Erhebungen angepasst. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Nichtaufnahme von Angaben im Prospekt sowie für deren Bewilligung wurden anstelle der ursprünglichen Annahmen und Schätzungen nunmehr die konkret erhobenen Leistungs- und Aufwandserfassungen als Ausgangsbasis zugrunde gelegt, um eine verursachergerechte Berechnung durchführen zu können. Ausgehend davon lassen die Vorgaben, welche aufgrund der neuen Prospektverordnung (EU) 2017/1129 zu berücksichtigen sind, abstrakt betrachtet einen deutlichen Mehraufwand erwarten, der zusätzlich berücksichtigt werden soll.

Mit den TP III.H.11. und III.H.12. sollen die Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars und dessen Änderung spezifisch als gebührenpflichtig erklärt werden, ohne die allgemeine Tarifhöhe gemäß TP 1 im 2. Teil 1. Abschnitt zu überschreiten. Erwägungsgrund 39 der Verordnung (EU) 2017/1129 sieht vor, dass Daueremittenten Anreize dafür erhalten sollten, ihren Prospekt in mehreren Einzeldokumenten zu erstellen, da dies eine kosteneffizientere Einhaltung der Verordnungsvorgaben ermöglicht und ihnen die rasche Nutzung von Marktfenstern gestatten kann. In Umsetzung dieser Intention wurden mit Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 neue Bestimmungen hinsichtlich eines einheitlichen Registrierungsformulars in das Prospektrecht aufgenommen. Diese ermöglichen es Emittenten, sofern in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein einheitliches Registrierungsformular des Emittenten von der zuständigen nationalen Behörde gebilligt wurde, künftige einheitliche Registrierungsformulare ohne vorherige Billigung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Nach Hinterlegung oder Billigung eines einheitlichen Registrierungsformulars kann der Emittent die darin enthaltenen Angaben jederzeit durch Hinterlegung einer Änderung bei der zuständigen Behörde aktualisieren. Die zuständige Behörde kann einheitliche Registrierungsformulare, die ohne vorherige Billigung hinterlegt wurden, sowie etwaige Änderungen dieser Formulare jederzeit einer inhaltlichen Überprüfung unterziehen.

Zu Z 24 (TP III.L.1.):

Mit der TP III.L.1. soll ein neuer Gebührentarif eingeführt werden, wenn Dritte von der FMA zur Erbringung von Überprüfungen der Erfüllung der STS-Kriterien gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 zugelassen werden. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 spezifiziert unter den Buchstaben a bis g die Bedingungen, welche von Dritten für eine Zulassung zu erfüllen sind. Gemäß Art. 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 arbeitete die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA überdies Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Informationen aus, die den zuständigen Behörden bei der Beantragung der Zulassung eines Dritten zu übermitteln sind (“ESMA33-128-473 Final Report Draft RTS on authorisation of firms providing STS verification services”). Dieser – teilweise zumindest voraussichtliche – Rahmen liegt den Annahmen zum voraussichtlichen durchschnittlichen Aufwand zugrunde.

Gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 kann die zuständige Behörde dem Dritten kostenbasierte Gebühren in Rechnung stellen, um die notwendigen Ausgaben zu decken, die unter anderem mit der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung verbunden sind. Zugleich darf der Gebührentarif gemäß § 19 Abs. 10 FMABG die durchschnittlich entstehenden Kosten nicht überschreiten. Entsprechend

vorsichtig wird der Aufsichtsaufwand geschätzt und werden dabei die Ausschließungsgründe sowie die Prüfung der Zusammensetzung und Qualifikation des Leitungsorgans, der Strategien und Verfahren zur Verhinderung potentieller Interessenkonflikte samt Kontrollsystem, des Verfahrens zur unabhängigen Bewertung der Erfüllung der STS-Kriterien, der Überwachung und Kontrollfunktion berücksichtigt. Es wird von einem vergleichbaren Aufwand wie bei der Konzessionierung von Wertpapierfirmen im Sinne der TP III.B.1. ausgegangen. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Gebühr in Höhe von 3 000 Euro als angemessen. Hierbei wird von einer professionell begleiteten Eingabe vollständiger Unterlagen ausgegangen.